

# AMTSBLATT

## DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FREISTADT

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 21. Juni 2024

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

**Nr. 1 Verordnung:** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2024 – Bezirk Freistadt)

### Verordnung

#### der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2024 – Bezirk Freistadt)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

#### § 1

##### Schutzmaßnahmen

(1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Freistadt sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jedes Anziünden von Feuer und das Rauchen verboten**.

(2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen. Der Gefährdungsbereich erstreckt sich zumindest über einen 20 m breiten Streifen außerhalb des Waldrandes.

#### § 2

##### Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

#### § 3

##### Strafbestimmungen

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

#### § 4

##### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft

Die Bezirkshauptfrau:

**Mag. Dr. Andrea Wildberger, MA**



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>